

## **Merkblatt zur Schülerbeförderung für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land**

**Rechtsgrundlage für den Besitz eines Fahrausweises zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist das Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und der Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Altenburger Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2017.**

Nach § 4 Abs. 3 ThürSchFG ist der jeweilige Schulträger, hier der Landkreis Altenburger Land, verpflichtet, die Beförderung der in Absatz 2 genannten Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land zu übernehmen oder ihnen die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten, sofern diese Beförderung erforderlich ist. Sie ist in der Regel nach ThürSchFG notwendig, für Schüler der Klassenstufe 1 bis 4 bei einem Schulweg von mindestens 2 km (§ 4 Abs.4 Nr.1), ab Klassenstufe 5 oder einer der in Absatz 2 Nr. 3 und 4 genannten Schulen bei einem Schulweg von mindestens 3 km (§ 4 Abs. 4 Nr. 2).

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die den von dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. Bei Grund-, Regel- und Förderschulen gelten die Schulbezirke nach dem gültigen Schulnetzplan.

Besteht der Wunsch der Eltern ihr Kind außerhalb des vorgegebenen Schulbezirkes zu beschulen, ist ein Gastschulantrag zu stellen. Formulare dafür sind bei der Schulleitung der zuständigen Schule erhältlich.

Bei Schulen in freier Trägerschaft findet das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen entsprechend Anwendung. Für eine Kostenübernahme wird der Schulweg zur nächsten staatlichen Schule geprüft. Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden. Die Erstattung umfasst jedoch höchstens die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Für die besuchte Schule muss dem Grunde nach ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 2 bis 4 ThürSchFG bestehen. Eine Absicherung der Schülerbeförderung erfolgt jedoch nicht.

Generell sind vorrangig die öffentlichen Linien zu nutzen. Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden nur erstattet, wenn der Landkreis Altenburger Land die Kostenerstattung geprüft und vor Beginn eines Schuljahres zugesagt hat.

Die Beförderung im öffentlichen Linien- und Stadtverkehr erfolgt nur mit einem gültigen Fahrausweis der THÜSAC GmbH. Der gültige Fahrausweis ist mit einem entsprechenden Lichtbild zu versehen und zusammen mit dem Schülerschein bei sich zu tragen. Auf Verlangen ist er dem Betriebspersonal der THÜSAC GmbH vorzuzeigen. Mit dem Erwerb eines Fahrausweises unterliegt jeder Schüler der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2015 geändert worden ist.

Die Sekretärin der jeweiligen Schule übernimmt bei Anmeldung des Schülers an der zuständigen Schule, bei Gymnasien des nächstliegenden Gymnasiums, welches zu Fuß oder mit dem vorhandenen Liniennetz erreichbar ist, bei Anspruchsberechtigung die Bestellung für einen Fahrausweis bei der THÜSAC GmbH (gültig vom ersten bis zum letzten

Schultag). Die Fahrausweise werden den Schülern gegen Unterschrift am ersten Schultag in der Schule oder nach Absprache übergeben.

Bei Anmeldungen für einen Fahrausweis nach dem Schuljahresbeginn (Ausnahmefall und nur ab Folgemonat) ist mit einer Bearbeitungszeit von 14 Tagen zu rechnen. Bis zur Fertigung und der Ausgabe des Fahrausweises erfolgt keine weitere Fahrtkostenübernahme. Die rechtzeitige Anmeldung ist daher zwingend erforderlich.

Die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erfolgt nach einem öffentlichen Fahrplan und stellt ein verzweigtes Netz von Linien mit Umsteigebeziehungen dar.

Der Landkreis Altenburger Land, Fachdienst Schulverwaltung, ist Anlaufstelle für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen und Koordinator der Schülerbeförderung. Vorschläge und Anfragen müssen schriftlich im Sekretariat der jeweiligen Schule oder direkt an den Fachdienst Schulverwaltung, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg zeitnah gerichtet werden. Absprachen mit der THÜSAC GmbH bei einhergehenden Veränderungen im Fahrplan erfolgen nur über den Landkreis Altenburger Land.

Ab Klassenstufe 11 erhalten die Schüler einen gesonderten Antrag zur Fahrausweisbestellung mit dem Merkblatt zur Eigenanteilpflicht an den Schülerbeförderungskosten. Es ergeht ein Kostenfestsetzungsbescheid an die Eltern, bei Volljährigkeit, an den Schüler selbst.  
(weitere Regelungen zum Eigenanteil finden Sie auf dem Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten für Schüler ab Klassenstufe 11)

Die Rückgabe von Fahrausweisen im laufenden Schuljahr ist nur über das Sekretariat der jeweiligen Schule rechtzeitig vor Monatsende möglich.

Bei Krankheit eines Schülers länger als an 14 zusammenhängenden Tagen, ist der Fahrausweis im Sekretariat der jeweiligen Schule zu hinterlegen (keine Abgabe des Originals bei der THÜSAC GmbH !!!).

Für Schüler, die keinen Fahrausweis über die Schule erhalten, jedoch einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, ist im Sekretariat der jeweiligen Schule ein Formular zur Fahrtkostenerstattung erhältlich. Mit dem anhängenden Originalfahrausweis und der Bestätigung der Schule kann monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich die Kostenerstattung im Fachdienst Schulverwaltung abgegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 13 der Schülerbeförderungskostensatzung des Altenburger Landes, der Antrag auf Erstattung spätestens zum Schuljahresende des laufenden Schuljahres gestellt werden muss, um die Antragsfristen zu wahren. Bei verspäteter Abgabe des Erstattungsantrages verfällt der Anspruch des Antragsstellers.

Der Verlust eines Fahrausweises ist sofort der THÜSAC GmbH, Frau Heinrich, Tel. 03447/850413 zu melden. Der mitgelieferte Sicherungsschein zum ausgegebenen Fahrausweis dient der Beantragung einer Ersatzkarte. Die weiteren Formalitäten zum Ersatz und deren Kosten regelt die THÜSAC GmbH mit dem jeweiligen Elternhaus.

Landratsamt Altenburger Land  
Fachdienst Schulverwaltung  
Januar 2021